

**Entschädigungssatzung  
für den Schulverband Neusäß  
Vom 03.07.2008**

geändert durch Satzung vom 17.11.2014 (in Kraft ab 01.05.2014)

Der Schulverband Neusäß erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die folgende

**S a t z u n g**

**§ 1**

**Entschädigungsberechtigte**

Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

**§ 2**

**Auslagenersatz**

- 1) Der Schulverbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für die Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.
- 2) Die Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG, Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse einen pauschalen Auslagenersatz von 8,00 € je Sitzung.

### **§ 3**

#### **Entschädigung der Verbandsräte**

- 1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG, Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 55,00 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- 2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- 3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 21,00 € je voller Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 18.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Die Ersatzleistungen nach diesem Ansatz werden nur auf Antrag gewährt.
- 4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

### **§ 4**

#### **Entschädigung der Verbandsvorsitzenden**

- 1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € brutto.
- 2) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 € brutto.

### **§ 6**

#### **Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Neusäß, den 03. Juli 2008  
Schulverband Neusäß

D u r z  
Schulverbandsvorsitzender